

101. Umweltministerkonferenz
am 01. Dezember 2023
in Münster

VORLÄUFIGES
ERGEBNISPROTOKOLL

Stand: 01. Dezember 2023



Vorsitz:

Herr Minister Oliver Krischer

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

<u>Tagesordnung</u>	
TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz
<u>UMK-Angelegenheiten</u>	
TOP 2	Vorbereitung des Kaminesgesprächs zur 101. UMK BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz
TOP 3	Bericht über Umlaufbeschlüsse BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz
<u>Internationale Themen und EU-Themen</u>	
TOP 4	Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Vertragsverletzungsverfahren BE: Bund
TOP 5	Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der int. Klimaverhandlungen BE: Bund
TOP 6	Europäischer Grüner Deal 2.0 BE: Nordrhein-Westfalen

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

<u>Finanzierungsfragen Klima und Naturschutz</u>	
TOP 7	Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz gemeinsam mit den Ländern erfolgreich umsetzen BE: Bayern Vorgang: TOP 7 100. UMK
TOP 8	Kürzungen in der GAK 2024 gefährden die Naturschutzfinanzierung der Länder BE: Bayern Vorgang: TOP 6 96. UMK TOP 15 97. UMK
<u>Energie (inkl. Erneuerbare Energien), Klima, Nachhaltigkeit, Verkehr</u>	
TOP 9	ProBas als öffentliche Datenquelle zur Erstellung produkt- und prozessspezifischer Treibhausgasbilanzen ausbauen BE: Hessen
<u>Atom- und Strahlenschutzthemen</u>	
TOP 10	Mündlicher Bericht des Bundes über den Verfahrensstand bei der Endlagersuche BE: Bund
TOP 11	Förderprogramm des Bundes für Maßnahmen zur Radonsanierung BE: Bayern Vorgang: Umlaufbeschluss 31/2021

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

<u>Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Landwirtschaft</u>	
TOP 12	Umgang mit dem Wolf BE: Bund
TOP 13	Aktuelle Handlungserfordernisse beim Umgang mit der Art Wolf BE: Mecklenburg-Vorpommern Vorgang: TOP 19 100. UMK
TOP 14	Meeresnaturschutz stärken - Verwendung der Mittel aus Zahlungen nach § 58 WindSeeG BE: Mecklenburg-Vorpommern
TOP 15	Umwelt- und Tierschutzstandards bei Gartengeräten erhöhen BE: Baden-Württemberg
<u>Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit</u>	
TOP 16	Minderung der Ultrafeinstaubbelastung an Flughäfen durch Senkung des Schwefelgehaltes von Kerosin BE: Brandenburg
TOP 17	Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken BE: Nordrhein-Westfalen

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

<u>Ressourceneffizienz</u>	
TOP 18	Absatzeinbruch bei Kunststoffzyklen und Altkunststoffen - Gefahr für die Kreislaufwirtschaft und die Klimaziele BE: Baden-Württemberg
TOP 19	Fortsetzung der länderoffenen Arbeitsgruppe Ressourceneffizienz (LAGRE) BE: Hamburg Vorgang: Umlaufbeschluss 48/2023
<u>Bodenschutz / Abfallwirtschaft / Chemikaliensicherheit</u>	
TOP 20	Phosphorrecycling aus Klärschlammaschen ab 2029 sicherstellen BE: Berlin
TOP 21	Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm BE: Nordrhein-Westfalen
TOP 22	Novellierung der Gewerbeabfallverordnung BE: Nordrhein-Westfalen Vorgang: Umlaufbeschluss 55/2021
TOP 23	Mehrweg stärken - (Einweg-)Verpackungsmüll reduzieren BE: Berlin
TOP 24	BLAC-Bericht „Eckpunkte für die Überwachung des Internethandels - Weiterentwicklung der stoffbezogenen Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliensicherheit in die digitale Zukunft“ BE: Mecklenburg-Vorpommern / (BLAC-Vorsitzland) Vorgang: TOP 21 98. UMK

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

<u>Gewässer- und Hochwasserschutz</u>	
TOP 25	Konsequenzen für die wasserwirtschaftliche Gesetzgebung vor dem Hintergrund der letzten Hochwasser-/Starkregenereignisse und dem Klimawandel BE: Rheinland-Pfalz Vorgang: TOP 2 7. Sonder-UMK Sonder-UMK Hochwasser am 11.10.2021
TOP 26	Förderprogramm für private Hochwassereigenvorsorge BE: Sachsen Vorgang: Sonderumweltministerkonferenz zum Hochwasser 2021 am 11. Oktober 2021 Umlaufbeschluss 53/2022
TOP 27	Sicherstellung der Vorsorgekapazitäten der Länder zur Schadstoffunfall-Bekämpfung an Nord- und Ostsee BE: Niedersachsen / Bremen Vorgang: TOP 33 99. UMK TOP 30 97. UMK
<u>Fachübergreifende Umweltfragen und -informationen, Gentechnik</u>	
TOP 28	Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren BE: Berlin
TOP 29	Berichtsbitte Strategische Umweltprüfung bei der Netzplanung BE: Schleswig-Holstein Vorgang: TOP 6.10; 2. EnMK
TOP 30	OZG-Fokusleistung Anlagengenehmigung und –zulassung - Nachnutzung durch die Länder BE: Bund

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

<u>Verschiedenes</u>	
TOP 31	Verschiedenes BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz
<u>Verfristet angemeldete Tagesordnungspunkte</u>	
TOP 32	Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Stelle der Länder zur „Koordination von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ BE: Baden-Württemberg Vorgang: TOP 32 86. UMK (32/33) 53. Sitzung der BLAC TOP 5.2 121. Sitzung der LAGA TOP 7.2
TOP 33	EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur BE: Sachsen-Anhalt / LANA-Vorsitz
TOP 34	TOP 34 - Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) in den Bereichen Klima- und Naturschutz BE: Mecklenburg-Vorpommern
TOP 35	TOP 35: Berichterstattung über den Prozess zur Ermittlung von Referenzwerten für den günstigen Erhaltungszustand bei der Art Wolf (Canis lupus) BE: Bund

101. Umweltministerkonferenz am 01. Dezember 2023 in Münster

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

Die verfristet angemeldeten Tagesordnungspunkte wurden zur Beratung zugelassen:

32, 33, 34, 35

ABSCHLIESSEND in der ACK behandelt wurden die Tagesordnungspunkte:

1, 21, 31

BLOCK-Tagesordnungspunkte:

3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33

A-PUNKTE:

5, 7, 12, 13, 14, 25, 34, 35

KAMIN:

2

**101. Umweltministerkonferenz
am 01. Dezember 2023
in Münster**

TOP 2

Vorbereitung des Kamingesprächs zur 101. UMK

KAMIN

**101. Umweltministerkonferenz
am 01. Dezember 2023
in Münster**

TOP 3

Bericht über Umlaufbeschlüsse

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 4 **Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen
der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter
Vertragsverletzungsverfahren**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 5

**Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der int.
Klimaverhandlungen**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 6

Europäischer Grüner Deal 2.0

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass die derzeit und noch bis Ende Oktober 2024 amtierende Europäische Kommission den europäischen Grünen Deal zu ihrem Leitprojekt erklärt hat. Mit dem europäischen Grünen Deal ist ein umfassender und ganzheitlicher Prozess der Transformation hin zu einer klima- und umweltfreundlichen, ressourcenschonenden und wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft bis 2050 mit wichtigen Zwischenzielen für 2030 angestoßen worden. Wichtige Bausteine des europäischen Grünen Deals sind das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050, der beschleunigte Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, eine schadstofffreie Umwelt und der Erhalt und die Wiederherstellung gesunder Ökosysteme. Die Europäische Union reagiert damit auf zukunftsentscheidende Herausforderungen unserer Zeit und trifft Vorsorge für heutige und künftige Generationen.
2. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass die Europäische Kommission bis Ende 2023 fast alle angekündigten zentralen Initiativen und Gesetzgebungsvorhaben des europäischen Grünen Deals vorgelegt hat. Deren Umsetzung ist jedoch unterschiedlich weit vorangeschritten. Mit dem Europäischen Klimagesetz sind die Ziele der Reduzierung der Treibhausgasemissionen der EU um mindestens 55% bis 2030 und des Erreichens der Klimaneutralität bis spätestens 2050 gesetzlich verankert worden. Durch die Verabschiedung der Vorschläge aus dem „Fit für 55“-Paket vom Juli 2021 sind zudem die gesetzlichen Instrumente zur Realisierung des 2030-Klimaziels geschaffen worden. Auch die wichtigsten Gesetzgebungsmaßnahmen aus dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft befinden sich auf einem guten Weg. Andere zentrale Ziele des europäischen Grünen Deals sind dagegen weniger zügig vorangekommen. Das gilt aus

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

Sicht der Umweltministerkonferenz insbesondere für das Ziel einer schadstofffreien Umwelt bis 2050 und den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung gesunder Ökosysteme.

3. Die Umweltministerkonferenz begrüßt das Vorhaben der Europäischen Union, eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit ("EU-Lieferkettengesetz") zu erlassen. Dabei gilt es nach Auffassung der Umweltministerkonferenz, über ein wirksames Lieferkettengesetz einen maßgeblichen Beitrag zum globalen Schutz der Umwelt und der Menschenrechte zu leisten.
4. Der europäische Grüne Deal ist als mittel- bis langfristiges Vorhaben konzipiert, dessen Bausteine eng miteinander verzahnt sind und ihre maximale Wirksamkeit zu Gunsten von Klima, Umwelt und Natur, Wirtschaft und Gesellschaft nur entfalten können, wenn alle wesentlichen Transformationsvorhaben umgesetzt werden. Die Umweltministerkonferenz betont daher, dass der Grüne Deal auch im Mittelpunkt der kommenden europäischen Legislatur- und Mandatsperiode (2024 bis 2029) stehen muss. Es gilt, die Strategische Agenda für diesen Zeitraum, die der Europäische Rat im Juni 2024 verabschieden will, und das Politische Programm der kommenden Europäischen Kommission auf eine Fortführung und Konsolidierung des europäischen Grünen Deals auszurichten.
5. Die laufenden Gesetzgebungsverfahren müssen abgeschlossen und die noch fehlenden zentralen gesetzgeberischen Vorschläge zeitnah, möglichst bis Mitte 2025, vorgelegt werden. Bei Gesetzgebungsmaßnahmen sollte darauf hingewirkt werden, dass es keine Überschneidungen und/oder Widersprüche mit bereits bestehenden Regelungen gibt. Auch mit der Umsetzung und Konkretisierung der legislativen Maßnahmen – durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte – ist so zügig wie möglich zu beginnen. Aus Sicht der Umweltministerkonferenz sollte die geplante Halbzeitüberprüfung des 8. Umweltaktionsprogramms (UAP) dazu genutzt werden, die bisherige Umsetzung des europäischen Grünen Deals

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

zu bilanzieren und daraus abzuleiten, welche zusätzlichen Initiativen zu ergreifen sind, um den europäischen Grünen Deal zu konsolidieren und zu verstetigen.

Zudem sollte die Halbzeitüberprüfung des 8. UAP mit konkreten Vorschlägen verbunden werden, wie die Europäische Union die umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 erreichen will.

6. Mit der Vorbereitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum nach 2027 wird zeitnah begonnen werden. Aus Sicht der Umweltministerkonferenz wird der Prüfmaßstab für den MFR post-2027 sein, ob dieser durch eine geeignete Architektur und eine angemessene Mittelausstattung für die Handlungsfelder Klima, Umwelt und Naturschutz einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals leisten können. Die bisherige Methode des Klima- und Biodiversitätsmainstreamings sollte in Richtung einer klaren, transparenten und verbindlichen Ausweisung von Mitteln zur Umsetzung des Grünen Deals weiterentwickelt werden. Mit dem MFR post-2027 werden zentrale europäische Ausgabenpolitiken wie die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und die Kohäsionspolitik reformiert. Im Sinne der Politikkohärenz muss bei diesen Reformen aus Sicht der Umweltministerkonferenz stärker in den Blick genommen werden, wie sämtliche Politiken der EU wirksam und messbar zu den Zielen des europäischen Grünen Deals beitragen können.
7. Vor dem Hintergrund der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und der enormen Herausforderungen zur Renaturierung von Ökosystemen, die gleichermaßen dem Klima- und Naturschutz dienen, bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund weiterhin, sich auf EU-Ebene für die Einrichtung eines eigenständigen EU-Naturschutz-Fonds einzusetzen, der in geteilter Mittelverwaltung von Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten verwaltet wird, mit nationaler Programmierung entsprechend den jeweiligen Prioritäten.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund darum, sich bei der Vorbereitung der europäischen Mandatsperiode 2024 bis 2029 dafür einzusetzen, dass der Kurs des europäischen Grünen Deals fortgeführt und vollendet wird und dass die nächste Europäische Kommission die weitere Umsetzung des europäischen Grünen Deals zu einem Leitvorhaben ihres Programms erklärt. Sie bittet den Bund ferner darum, ihr anlässlich der 103. Umweltministerkonferenz darüber zu berichten, inwieweit die kommende Europäische Kommission die Ziele und das Ambitionsniveau des europäischen Grünen Deals in ihrem politischen Programm weiterverfolgt und welche zentralen Vorhaben sie zur weiteren Umsetzung plant.
9. Die Umweltministerkonferenz nimmt den schriftlichen Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem Europäischen Grünen Deal 2.0. zur Kenntnis. Sie bittet ihre betroffenen Arbeitsgremien, auf der Grundlage dieses Berichts bis zur 102. Umweltministerkonferenz Überlegungen und Vorschläge zu den Schwerpunkten und den Zielen einer Fortführung des europäischen Grünen Deals in der Mandatsperiode 2024 bis 2029 vorzulegen.
10. Die Umweltministerkonferenz bittet den UMK-Vorsitz, diesen Beschluss an die betroffenen Fachministerkonferenzen (insbesondere AMK, EMK, EnMK, GMK, VSMK, VMK und WMK) zu übermitteln.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 7 Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz gemeinsam mit den Ländern erfolgreich umsetzen

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundes als existenzielle Grundlage zur Erreichung der Klimaschutz-, Naturschutz- und Biodiversitätsziele.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder unterstützen die Anstrengungen des BMUV die Finanzierung des ANK auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum KTF dauerhaft und uneingeschränkt sicherzustellen. Sie bitten den Bund, den Berichtsentwurf „Finanzierungsfragen in den Bereichen Klima- und Naturschutz“ unter Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15.11.2023 zur Verfassungswidrigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 des Bundes sowie der Auswirkungen dieses Urteils auf Finanzierungsfragen in den Bereichen Klima- und Naturschutz und insbesondere auf das ANK baldmöglichst zu aktualisieren und den Ländern in einem erneuten Umlaufverfahren im Vorfeld der nächsten Umweltministerkonferenz 2024 zur Kenntnis zu geben.

Sie verweisen auf ihren Beschluss zu TOP 7 der 100. Umweltministerkonferenz in Königswinter und bitten den Bund die Voraussetzungen zu schaffen, um einen zielgerichteten und zügigen Mittelabfluss zu gewährleisten. Sie begrüßen die bisherigen Fortschritte in einzelnen Handlungsfeldern.

Um zu vermeiden, dass Parallelstrukturen an den Ländern vorbei aufgebaut werden, erinnern sie daran, dass die Umsetzung des ANK vorrangig über

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

programm-basierte Ansätze erfolgen sollte, die die vorhandenen Strukturen der Länder nutzen.

3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, eine den Zielsetzungen des ANK entsprechende und auf die Bedürfnisse in den einzelnen Ländern abgestimmte Mittelbereitstellung zu gewährleisten.

Sie bekräftigen ihre Bitte, bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente die Länder so weitgehend wie haushaltsrechtlich möglich frei von Eigenanteilen zu halten, um auch finanzschwächeren Ländern den Zugang zu den ANK-Mitteln zu ermöglichen und eine zweckmäßige Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen des ANK eine unmittelbare Förderung der Länder ermöglicht wird und (staatliche) Maßnahmen zur Klimaanpassung wie zum Beispiel Renaturierungen, Herstellung von Durchgängigkeit, Deichrückverlegungen sowie dazugehöriger Grunderwerb und Flächenerwerb / Beschattungsmaßnahmen an Gewässern förderfähig werden.

4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erwarten vom Bund, dass Personalkosten der Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des ANK förderfähig sind.
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund auf der nächsten Umweltministerkonferenz einen Sachstandsbericht zu den einzelnen Förderbereichen und zu den Mittelansätzen vorzulegen. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf den Zeitplan der aufzulegenden und ggf. zu notifizierenden Förderrichtlinien sowie den Abgleich mit den von den Ländern über die GAK, die zweite Säule der GAP und vom BMEL bereits geförderten Maßnahmen zu legen.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erneuern ihre Forderung der Umweltministerkonferenz vom 12.05.2023, das ANK über 2026 hinaus zu verlängern und bitten den Bund eine stetige Finanzierung der für die Umsetzung des ANK notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.
7. Die Umweltministerkonferenz sieht die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Zusammenhang mit dem Kompetenzzentrum natürlicher Klimaschutz und weiterer vom Bund geplanter Strukturen. Bereits vorhandene Strukturen zu Aspekten des Natürlichen Klimaschutzes in den einzelnen Ländern sollen möglichst gut eingebunden werden. So kann die Umsetzung der Fördermaßnahmen aus dem ANK schnell und wirksam in der Fläche erfolgen.
8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, den Berichtsentwurf „Finanzierungsfragen in den Bereichen Klima- und Naturschutz“ unter Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15.11.2023 zur Verfassungswidrigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 des Bundes sowie der Auswirkungen dieses Urteils auf Finanzierungsfragen in den Bereichen Klima- und Naturschutz und insbesondere auf das ANK baldmöglichst zu aktualisieren und den Ländern in einem erneuten Umlaufverfahren im Vorfeld der nächsten Umweltministerkonferenz 2024 zur Kenntnis zu geben.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 8 Kürzungen in der GAK 2024 gefährden die Naturschutzfinanzierung der Länder

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) als gemeinsames Instrument von Bund und Ländern im Bundeshaushalt 2024 eine drastische Kürzung erfahren soll. Sie befürchten durch diese Kürzungen negative Auswirkungen auf die Zielerreichung in den Bereichen der biologischen Vielfalt und des Ausbaus des ökologischen Landbaus. In vielen Ländern können zentrale Naturschutzprojekte in der Agrarlandschaft nicht mehr finanziert werden.
2. Eine Kürzung von über 290 Millionen Euro und damit eine Schwächung der GAK um ca. 25 % in Verbindung mit der Auflösung der Sonderrahmenpläne „Ökolandbau und biologische Vielfalt“ sowie „Ländliche Entwicklung“ kann aus Sicht der Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder ein verunsicherndes Zeichen in den ländlichen Raum und für den Naturschutz in der Agrarlandschaft senden. Die Kürzungen stehen im Widerspruch zu Ziffer 2 des UMK-Beschlusses zu TOP 6 vom 23. April 2021, der eine substantielle Verbesserung der Naturschutzfinanzierung durch Erhöhung der nationalen Mittel vorsieht bzw. zu Ziffer 3 des UMK-Beschlusses des TOP 15 vom 26. November 2021, der eine Erhöhung der Mittelausstattung für Biodiversitätsmaßnahmen in der GAK fordert. Ziel der Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder ist es, das Vertrauen der Partnerinnen und Partner des Naturschutzes, wie beispielsweise bei Landwirtinnen und Landwirten sowie Landschaftspflege- und Naturschutzverbänden, zu erhalten.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen darauf hin, dass auf Grund der zwingenden Erfordernisse im

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

Bereich der Biodiversität die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag in Bezug auf eine Stärkung der Naturschutzfinanzierung der Länder zügig umzusetzen sind. Aus Sicht der Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder ist insbesondere auf einen Ausgleich der Auflösung des Sonderrahmenplans „Ökolandbau und biologische Vielfalt“, der für die Umsetzung zentraler Naturschutzziele von großer Bedeutung ist, in geeigneter Weise hinzuwirken. Zudem ist in den nächsten Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Ausgaben für Belange des Naturschutzes im Rahmen der GAK erforderlich, um die zunehmenden Herausforderungen im Bereich der Biodiversität meistern zu können.

4. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen die im Zuge des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) angedachten Fördermöglichkeiten wegen der vielen inhaltlichen und zeitlichen Unwägbarkeiten als keine ausreichende Alternative an.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 9 **ProBas als öffentliche Datenquelle zur Erstellung produkt- und prozessspezifischer Treibhausgasbilanzen ausbauen**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass weitergehende Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen nötig sind, damit Deutschland seinen Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Klimaabkommens und des deutschen Klimaschutzgesetzes gerecht wird und das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreicht.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt weiterhin fest, dass die Kenntnis über Treibhausgasbilanzen von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen von hoher Bedeutung ist, um die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zielgerichtet und effizient voranzutreiben. Treibhausgasbilanzen werden somit zunehmend zum Wettbewerbsfaktor. Das betrifft nicht nur private Konsumententscheidungen oder den Einkauf von Wirtschaftsbetrieben. Auch die öffentliche Hand – im Bund und einer wachsenden Anzahl an Ländern – zieht solche Bilanzen als Kriterium für Vergabeentscheidungen heran.
3. Die Umweltministerkonferenz begrüßt vor diesem Hintergrund Bemühungen, die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und praktische Anwendbarkeit von Treibhausgasbilanzen zu steigern. Sie verweist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf das gemeinsame Projekt der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz zur Entwicklung einer einheitlichen Vorgehensweise zur Ermittlung der eingesparten Treibhausgas-Emissionen aus Maßnahmen der Materialeffizienz (ESTEM).
4. Neben einer standardisierten, einfachen Berechnungsmethodik bedürfen Treibhausgasbilanzen insbesondere einer qualitativ hochwertigen Datengrundlage. Nur so lassen sich aus den Bilanzen aussagekräftige und vergleichbare Schlüsse ziehen, die insbesondere der öffentlichen Hand

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

- rechtssichere Vergabeentscheidungen, und Unternehmen sowie den Verbraucherinnen und Verbrauchern informierte Kaufentscheidungen, ermöglichen.
5. Die Umweltministerkonferenz hält es vor diesem Hintergrund für problematisch, dass hinreichend aktuelle, umfangreiche und qualitätsgeprüfte Daten zur Berechnung von Treibhausgasemissionen oft nur mit hohen Barrieren und unter hohen Zugangskosten zugänglich sind. Dies behindert die Nutzung von aussagekräftigen und vergleichbaren Treibhausgasbilanzen als Mittel zur Emissionsreduktion in der Wirtschaft, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und zur Kommunikation der Reduktionsbemühungen gegenüber Dritten. Die Umweltministerkonferenz stellt zudem fest, dass bei Unternehmen, Verbänden und Verwaltungen etablierte Tools (z. B. ecocockpit, effcheck) – die auf Basis von ProBas arbeiten – ohne kostenlose und verlässliche Datenquellen nicht in der Breite funktionieren können.
 6. Die Umweltministerkonferenz sieht daher die Notwendigkeit einer öffentlichen und kostenlosen Datenbank für produkt- und prozessspezifische Treibhausgasemissionen. Anhand derer sollten neben großen Unternehmen und KMU auch Vereine, Privatpersonen und Selbständige einfach und kostengünstig vergleichbare Treibhausgasbilanzen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen erstellen können.
 7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen, dass mit der Datenbank „Prozessorientierte Basisdaten für Umweltmanagement-Instrumente“ (ProBas) am Umweltbundesamt (UBA) bereits eine etablierte, kostenfreie und einfach zugängliche Plattform für Ökobilanzdaten vorhanden ist. Die bereitgestellten Daten sind in Umfang und Qualität bisher unzureichend und veraltet. Um „ProBas“ als zukunftsfeste und aktuelle Datengrundlage für eine vereinfachte Berechnungsmethodik für Treibhausgase und ggf. weitere Umweltwirkungen für Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar zu machen, ist eine fokussierte zeitnahe Erweiterung und vor allem eine kontinuierliche Betreuung und Aktualisierung mit umfassender Qualitätssicherung erforderlich.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

8. Da Treibhausgas-Bilanzen eine essenzielle Grundlage für den digitalen Produktpass (DPP) bilden, soll bei dem geplanten Ausbau von ProBas daher sichergestellt werden, dass die ProBas-Datenbank für den DPP und für die Nutzung durch die Länder kompatibel ausgerichtet wird.
9. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung, die hierfür nötigen Maßnahmen einzuleiten und dafür bis zur 103. Umweltministerkonferenz einen konkreten Fahrplan für die Umsetzung der Maßnahmen und den Aufbau der notwendigen Strukturen vorzulegen. Insbesondere ist hierfür am UBA eine entsprechende Infrastruktur in Form von Personal und Sachmitteln bereitzustellen, um die Ausweitung und Kontinuität von Datenbereitstellung, Qualitätssicherung und Aktualisierung sicherzustellen.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 10

**Mündlicher Bericht des Bundes über den
Verfahrensstand bei der Endlagersuche**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 11 Förderprogramm des Bundes für Maßnahmen zur Radonsanierung

Beschluss:

Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund um die Einrichtung eines allgemeinen Förderprogramms zur Umsetzung von Radonschutz- bzw. Radonsanierungsmaßnahmen.

Besonders für kleine und mittlere Unternehmen mit hohen Radonmesswerten stellt die verpflichtende Umsetzung von Radonschutzmaßnahmen oft eine sehr große finanzielle Belastung dar. Diese kann sich als massiver Wettbewerbsnachteil auswirken. Darüber hinaus würde die Förderung in privaten Wohngebäuden mit Aufenthaltsräumen die Bereitschaft zur Durchführung von Maßnahmen erhöhen und gleichzeitig insgesamt für das Thema Radon sensibilisieren.

Es ist daher notwendig, dass der Bund ein bundeseinheitliches Förderprogramm zur Abfederung solcher zusätzlichen Belastungen schafft, dass der Gefahr für bestehende Arbeitsplätze entgegenwirkt und der Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung dient.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 12 + 13 Umgang mit dem Wolf

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Beschluss zu TOP 12/13 der Agrarministerkonferenz vom 22. September 2023 sowie den Beschluss zu TOP 10 der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Oktober 2023 zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Verwendung von Herdenschutzmaßnahmen ausschlaggebend für ein möglichst konfliktarmes Miteinander von Weidetierhaltung und Wolfsvorkommen ist.
3. Die Umweltministerkonferenz strebt Erleichterungen im Verfahren zur Entnahme von Wölfen an, die zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwinden.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen den Vorschlag des BMUV zur schnelleren und unbürokratischeren Entnahme von schadensstiftenden Wölfen in Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen den die EU-Kommission gemäß ihres Schreibens vom 28.11.2023 als FFH-Richtlinienkonform ansieht. Im Sinne der einheitlichen Vorgehensweise der Länder begrüßen die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder das Schreiben des BMUV vom 30.11.2023, in dem die Neuauslegung des geltenden Rechts detailliert dargelegt wird.
5. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die Beratungen und daraus entwickelten Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Änderung des Praxisleitfadens Wolf auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und beschließt, den Praxisleitfaden Wolf dementsprechend im Anschluss an Kapitel C 3 um folgendes Kapitel C 3a zu ergänzen:

„3a Vorgehen in besonderen Fällen

101. Umweltministerkonferenz am 01. Dezember 2023 in Münster

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass es eine signifikante Häufung erneuter Übergriffe in einem nahen Umkreis zeitnah nach einem Übergriff gibt.¹ Es besteht hierbei somit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, den verursachenden Wolf nach Rissen von geschützten Nutztieren zu entnehmen.

In Gebieten mit erhöhtem Rissaufkommen ist bereits nach erstmaligem Überwinden des zumutbaren Herdenschutzes und dem Riss von Weidetieren durch einen Wolf eine Abschussgenehmigung möglich. Diese soll zeitlich für einen Zeitraum von 21 Tagen nach dem Rissereignis gelten und die Entnahme im Umkreis von bis zu 1.000 m um die betroffene Weide im betroffenen Gebiet zulassen.

Gebiete mit erhöhtem Rissaufkommen werden von den Ländern festgesetzt; dies kann auch im Entnahmebescheid erfolgen. Sie können sich z.B. an Wolfsterritorien, naturräumlichen Gebieten oder raumordnerischen (z. B. kommunalen) Grenzen orientieren. Bei den heranzuziehenden Rissereignissen kommt der Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen eine besondere Rolle zu.

Eine genetische Individualisierung des schadensstiftenden Wolfs vor der Abschussgenehmigung ist für eine Entnahme in diesen Gebieten nicht erforderlich.

Die zuständige Behörde entscheidet unter Berücksichtigung aller Indizien und vorliegenden fachlichen Erkenntnisse, ob der Nachweis für einen Wolf als Verursacher erbracht ist.

Die allgemeinen rechtlichen Möglichkeiten der Länder in der Anwendung des Naturschutzrechts bleiben unberührt.“

6. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass bei der Bewertung der Zumutbarkeit des Herdenschutzes für Weidetiere zum Schutz vor Übergriffen

Fußnote 1: Reinhardt I., Knauer F. et al. (2023): Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland. In: Voigt C. (Hrsg.): Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Springer Spektrum, Berlin: 231 – 256. Karlsson J., Johansson Ö. (2010): Predictability of repeated carnivore attacks on livestock favours reactive use of mitigation measures. *Journal of Applied Ecology* 47(1): 166 – 171. DOI: 10.1111/j.1365-2664.2009.01747.x.“¹

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

durch den Wolf von den Ländern regelmäßig regionale Unterschiede und Besonderheiten wie etwa die Topografie, die Anwendbarkeit in der Praxis etc. zu berücksichtigen sind.

Der Praxisleitfaden Wolf wird daher in Abschnitt C 3.2.4 um den folgenden Satz ergänzt:

„Bei der Bewertung der Zumutbarkeit des Herdenschutzes für Weidetiere zum Schutz vor Übergriffen durch den Wolf können die Länder regelmäßig regionale Unterschiede und Besonderheiten berücksichtigen.“

7. Die Umweltministerkonferenz betrachtet „Best-Practice“-Beispiele aus den Ländern als wichtiges unterstützendes Instrument für eine schnellere Genehmigungspraxis und bittet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe daher, Musterbescheide und weitere ergänzende Instrumente (z.B. einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch oder eine zentrale Urteilssammlung) zu entwickeln. Die Umweltministerkonferenz bittet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, darüber bei der 102. Umweltministerkonferenz zu berichten.
8. Die Umweltministerkonferenz bittet den UMK-Vorsitz, den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz und der Agrarministerkonferenz zur Kenntnis zuzuleiten.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

Protokollerklärung des Freistaates Bayern:

Die Interessen der Nutztierhalter und der Almwirtschaft sind beim Umgang mit dem Wolf angemessen zu berücksichtigen. Weidetierhalter müssen bei Wolfsanwesenheit effektiv unterstützt werden. Dies muss auch den Abschuss von Wölfen einschließen. Die vorliegenden Vorschläge sind ein erster Schritt. Im Übrigen muss die Bestimmung der Voraussetzungen für die Festlegung von Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen dem jeweiligen Bundesland vorbehalten bleiben.

Beim Thema Wolf muss sich aber noch mehr bewegen. Daher sind Bund und EU gefordert, die schon seit Jahren angemahnten Rechtsänderungen auf den Weg zu bringen. Insbesondere wird erwartet, dass der Bund die FFH-Richtlinie vollständig umsetzt, um ein regional differenziertes Bestandsmanagement zu ermöglichen und sich bei der EU für eine Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfs einsetzt.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 13 **Aktuelle Handlungserfordernisse beim Umgang mit der
Art Wolf**

Der Tagesordnungspunkt 13 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 12 behandelt.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 14 **Meeresnaturschutz stärken – Verwendung der Mittel aus Zahlungen nach § 58 WindSeeG**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 22. September 2023 zur Fischereikomponente nach § 58 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass sich die Lebensräume und Arten in den Küstengewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands überwiegend in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden und es daher weiterer Anstrengungen zur Verbesserung der Erhaltungszustände von marinen Lebensraumtypen und Arten im marinen Bereich bedarf.
3. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass die Bieter nach § 58 WindSeeG innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt zu leisten haben und diese Mittel zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes möglichst in dem betroffene Naturraum zu verwenden sind, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen die Rolle der Küstenländer für den Meeresnaturschutz im deutschen Küstenmeer. Ein wirksamer Ausgleich der durch den Offshore-Ausbau entstehenden negativen Wirkungen auf marine Lebensräume und Arten und Überprägungen des Meeresökosystems kann nur gelingen, wenn der Meeresnaturschutz in der AWZ und im betroffenen Küstenmeer gestärkt

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

wird. Dementsprechend müssen die Küstenländer maßgeblich an den Zahlungen nach § 58 WindSeeG partizipieren. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund ein Instrument zu entwickeln, das mit Blick auf die langfristige Perspektive der Energiewende auf See die Mittel nach §58 WindSeeG für effiziente und auf Dauer angelegte Maßnahmen des Meeresschutzes rechtlich und strukturell absichert.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 15 Umwelt- und Tierschutzstandards bei Gartengeräten erhöhen

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass motorisierte Gartengeräte wie Rasenmäroboter, Motorsensen oder Laubbläser eine erhebliche Gefahr für Klein- und Kleinstlebewesen darstellen können. Betroffen sind in besonderem Maße Wildtiere wie Igel, Echsen, Kröten oder Frösche, aber auch Insekten oder Haustiere.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen es daher als erforderlich an, den Schutz der Klein- und Kleinstlebewesen vor Laubbläsern und automatisierten Schneide- und Mähmaschinen zeitnah deutlich zu erhöhen sowie notwendige Vorgaben zum Produktdesign rasch zu implementieren.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass in Verkehr gebrachte automatisierte Mäh- und Schneidemaschinen lebende Hindernisse erkennen, automatisch stoppen oder ihren Weg ändern, um die Gefahr von erheblichen Verletzungen oder Tötungen dieser Tiere zu bannen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, sich für einen besseren Schutz von Wild- und Haustieren vor motorisierten Gartengeräten einzusetzen und zu prüfen, ob dieser Schutz bei Gelegenheit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen (EU-Maschinenverordnung) in nationales Recht erreicht werden kann. Ferner bitten sie die Bundesregierung zu prüfen, ob ein Betriebsverbot von Rasenmärobotern nachts und in der Dämmerung

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

- umgesetzt werden kann, um einen ersten Schritt in Richtung einer Verbesserung des Schutzes von kleinen wildlebenden Tieren vor automatisierten Mäh- und Schneidemaschinen zu gewährleisten.
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für die Aufnahme des Schutzes von Wildtieren vor automatisierten Maschinen in der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen (EU-Maschinenverordnung) einzusetzen, beispielsweise durch die zwingende Sicherstellung des Wildtierschutzes bei Maschinen, die unbeaufsichtigt im Freien umherfahren
 6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung, zu prüfen, ob und wie ein nationales Produktsiegel „Wildtierfreundlich“ geschaffen werden kann, das nur dann verwendet werden darf, wenn sichergestellt ist, dass durch die Herstellung des mit dem Siegel ausgezeichneten Produkts und dessen Nutzung keine Schädigung von Wildtieren hervorgerufen wird.
 7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund ferner, zur Reduktion besonderer Lärmemissionen von Gartengeräten, entsprechend höhere Standards für Lärmpegel von motorisierten Gartengeräten zu schaffen. Sie bitten daher die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine Erhöhung der Lärmschutzstandards von Maschinen, die im Freien eingesetzt werden, in der EU-Outdoor-Richtlinie einzusetzen.
 8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit der Kauf und der Betrieb von vergleichsweise lärmarmen, elektrisch betriebenen Laubbläsern positiv beeinflusst werden kann, beispielsweise durch Begünstigungen für derartige Geräte, durch verschärfte Emissionsvorgaben für laute Geräte mit Verbrennungsmotor oder andere geeignete Regelungen, um

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

akkubetriebenen Laubbläsern eine schnellere Marktdurchdringung zu ermöglichen.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 16 **Minderung der Ultrafeinstaubbelastung an Flughäfen
durch Senkung des Schwefelgehaltes von Kerosin**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senator der Länder stellen fest, dass es verstärkter Anstrengungen bedarf, um im Umfeld von Flughäfen neben der Lärmbelastung auch die Luftschadstoffbelastung durch den Luftverkehr deutlich zu vermindern. Insbesondere hohe Belastungen durch ultrafeine Partikel können für Menschen im Umfeld von Flughäfen zusätzliche gesundheitliche Risiken darstellen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senator der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang das im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 „Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) niedergelegte Ziel, sich auf EU-Ebene für einen niedrigeren Schwefelgehalt von Kerosin einzusetzen. Die Emission ultrafeiner Partikel könnte damit vermindert werden. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senator bitten die Bundesregierung, neben der Unterstützung des Aufbaus eines Monitorings der Schwefel- und Aromatengehalte in Kerosin im Rahmen des Verordnungsvorschlags „ReFuelEU Aviation“ zum Hochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe sich auf EU-Ebene verstärkt auch für konkrete Reduzierungsschritte einzusetzen.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 17

Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen das aktuelle Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen „Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken“ vom Juni 2023 zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen die Notwendigkeit, die Gesundheitsdimension des Umweltschutzes sowie die soziale Dimension von Umweltbelastungen stärker als bisher in alle relevanten Politikfelder und auf allen Ebenen zu integrieren. Ob Lebensverhältnisse Gesundheit und Wohlergehen ermöglichen, liegt häufig auch an politischen Entscheidungen, die außerhalb der Ressorts Umwelt oder Gesundheit getroffen werden (z. B. Verkehr, Bauen, Stadtplanung, Landwirtschaft u. a.) und die auch nicht allein in der Zuständigkeit von Umwelt und Gesundheit reguliert werden können. Daher ist der gesundheitsbezogene Umweltschutz insbesondere in denjenigen Zuständigkeitsbereichen stärker zu verankern, die die risikoverursachenden Sektoren regulieren.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten daher die Verkehrsministerkonferenz, die Bauministerkonferenz und die Agrarministerkonferenz den Ansatz der integrierten Vorgehensweise zu berücksichtigen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass das aktuelle Lärmschutzrecht nach wie vor nicht geeignet ist, die Belastungen durch Verkehrslärm auf ein mit dem Gesundheitsschutz vereinbares Maß zu begrenzen und hierbei Aspekte der Umweltgerechtigkeit im gebotenen Umfang zu berücksichtigen.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

5. Die Umweltministerkonferenz bittet den Bund zur Optimierung des Verkehrslärmschutzes die „Eckpunkte zur Verbesserung des Verkehrslärmschutzes in Deutschland“ unter Berücksichtigung des Leitbildes der „Ökosoluten Politik“ sowie aktueller gesetzgeberischer Entwicklungen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. In diesem Zusammenhang sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Dem Schutz vor Verkehrslärm muss eine höhere Priorität eingeräumt werden, indem der rechtliche Rahmen verbessert und das verkehrspolitische Handeln im Sinne einer nachhaltigen Mobilität stärker am Gesundheitsschutz ausgerichtet wird.
 - Die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz für den Neu- und Ausbau von Straßen und Schienenwegen sollten um verhältnismäßige fachrechtliche Regelungen für bestehende Straßen und Schienenwege und eine Gesamtlärbetrachtung ergänzt werden.
 - Der Schutz vor Verkehrslärm sollte auf einheitlichen, verbindlichen, konsistenten und am Gesundheitsschutz orientierten Schwellenwerten basieren. Schon die Verankerung der Schwellenwerte 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts würde die Gesundheitsrisiken nach einhelliger Meinung der Lärmwirkungsforschung deutlich absenken.
6. Die Umweltministerkonferenz leitet diesen Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz, die Bauministerkonferenz, die Agrarministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz sowie an die Arbeits- und Sozialministerkonferenz weiter.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 18 **Absatzeinbruch bei Kunststoffrezyklaten und
Altkunststoffen – Gefahr für die Kreislaufwirtschaft und
die Klimaziele**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass der stärkere Einsatz von Kunststoffrezyklaten ein elementarer Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft und damit unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele in Deutschland und Europa ist.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen daher die steigenden Anteile von recyceltem Kunststoff an der europaweiten Kunststoffproduktion. Gleichzeitig sehen die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder mit Sorge, dass sich die Marktlage der kunststoffrecycelnden Industrie in den letzten 12 Monaten erheblich verschlechtert hat.

Die Umweltministerkonferenz stellt mit Blick auf sämtliche Recyclingverfahren weiterhin fest, dass entscheidend ist, dass Ressourcen geschont und Energie sparsam verwendet wird. Auch das sogenannte chemische Recycling kann dann sinnvoll sein, wenn Kunststoffe nicht mechanisch recycelt werden können. Anwendungsbereiche sind z. B. gemischte Sortierreste aus der Leichtverpackungssortierung, Matratzen oder Autoreifen. Auch bei kontaktsensiblen Verpackungen, zum Beispiel von Lebensmitteln und Medikamenten, kann das chemische Recycling eine Übergangslösung sein,

solange es keine Zulassung für die Verwendung von mechanisch hergestellten Kunststoffrezyklaten in diesem Bereich gibt. Es bedarf jedoch klarer Bilanzierungs- und Zertifizierungsregelungen für das chemische Recycling. Insbesondere darf die Möglichkeit des chemischen Recyclings nicht dazu

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

führen, dass das ressourcenschonendere mechanische Recycling verdrängt oder Produkte nicht mehr recyclinggerecht designed werden.

3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bittet die Bundesregierung sich daher für Kunststoff-Rezyklateinsatzquoten, auch auf EU-Ebene, in den unterschiedlichsten Materialströmen einzusetzen. Damit können Anreize für einen funktionierenden Rezyklatmarkt geschaffen und die preisliche Schieflage zwischen klimaschonenderen Rezyklaten und Neuware besser ausgeglichen werden. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass Quoten kein Selbstzweck sind. Sie müssen den Rezyklatmarkt stärken und zu Investitionen und Innovationen führen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung weiterhin, sich auf EU-Ebene für recyclinggerechtes Design von Produkten, Vorrang des stofflichen Recyclings sowie transparente für den Verbraucher nachvollziehbare Bilanzierungsverfahren für das chemische Recycling einzusetzen.
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob es darüber hinaus weiterer Maßnahmen bedarf, um die Wettbewerbsfähigkeit des Kunststoffrecyclings zu unterstützen. Ziel muss die zügige Stabilisierung des Sekundärrohstoffmarktes sowie eine deutliche Verbesserung der Wettbewerbsposition von Kunststoffrezyklaten sein.
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen darauf hin, dass eine Ursache der geringen Wettbewerbsfähigkeit des Kunststoffrecyclings die Energiesteuerbefreiung für die nicht-energetische Verwendung fossiler Energieträger ist, die nach Berechnung des Umweltbundesamtes einen Subventionswert von 1,3 Mrd. Euro hat. Damit fehlen steuerliche Anreize, fossile Energieträger auch als Grundstoff effizienter einzusetzen und durch erneuerbare Rohstoffe zu ersetzen sowie Abfall und Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Die Umweltministerkonferenz bittet die Bundesregierung, auf europäischer Ebene die Möglichkeiten einer schrittweisen

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

Abschaffung der Steuerbefreiung möglichst EU-weit, hilfsweise in einer Gruppe von Vorreiterstaaten zu prüfen.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 19 **Fortsetzung der länderoffenen Arbeitsgruppe
Ressourceneffizienz (LAGRE)**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz beschließt, die länderoffene Arbeitsgruppe Ressourceneffizienz (LAGRE) zur Begleitung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess) fortzuführen. Für eine engere Zusammenarbeit der LAGRE und der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wird ein abgestimmter Vorschlag erarbeitet und bis zur 103. UMK zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorsitz der LAGRE geht von Hamburg an Nordrhein-Westfalen über, vorerst für zwei Jahre.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 20 + 21

Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz bekräftigt das Ziel der Klärschlammverordnung, dass spätestens ab 2029 kommunale Klärschlämme einer Phosphor-Rückgewinnung zuzuführen sind. Phosphor gehört zu den von der EU als kritisch eingestuft Rohstoffen und ist eines der wenigen Elemente, ohne das ein Leben nicht möglich ist. Daher ist es von großer Bedeutung, diese wichtige Ressource nachhaltig zu bewirtschaften.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen außerdem darauf hin, dass Deutschland im Hinblick auf die Versorgung mit Phosphor nahezu vollständig abhängig von Importen ist, was vor dem Hintergrund der sich verschärfenden geopolitischen Lage besonders kritisch zu bewerten ist. Durch eine konsequente Phosphor-Rückgewinnung aus kommunalen Klärschlämmen könnten z. B. bis zu 46 % des Mineraldüngerbedarfs gedeckt und ein erheblicher Beitrag zu einer höheren Resilienz für den Bereich der Düngemittel erbracht werden.
3. Die Umweltministerkonferenz stellt mit Sorge fest, dass sechs Jahre nach In-Kraft-Treten der novellierten Klärschlammverordnung und sechs Jahre vor In-Kraft-Treten der Pflicht zur Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm nur wenige Pläne zum Bau von Phosphor-Rückgewinnungsanlagen bekannt sind. Der verbleibende Zeitraum für Planung, Bau und Genehmigung eines solchen Anlagenparks bis zum In-Kraft-Treten der Phosphorrückgewinnungspflicht für kommunale Klärschlämme ab 01.01.2029 ist in Anbetracht der üblichen Verfahrensdauer knapp. Um die notwendigen Innovationen in großem Maßstab umzusetzen, die Techniken zu erproben und den rechtlich vorgegebenen Zeitrahmen nach Klärschlammverordnung bis 2029 einhalten zu können, müssen kurzfristig

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

Investitionen getätigt werden. In Fachkreisen wird daher immer öfter die Befürchtung geäußert, dass bis zum Jahre 2029 nicht ausreichende Anlagen-Kapazitäten zur Phosphor-Rückgewinnung betriebsbereit sein werden.

4. Die Umweltministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass Entscheidungen u.a. aufgrund

- einer als unzureichend bewerteten technologischen Reife von Phosphor-Rückgewinnungsverfahren,
- fehlender landesrechtlicher Regelungen zur zulässigen Anrechnung von Kosten für die Phosphor-Rückgewinnung vor 2029 bzw. 2032 bei den Abwassergebühren,
- der in der Klärschlammverordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung zur Langzeitlagerung von Klärschlammverbrennungsasche

nicht getroffen werden.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten das BMUV, alle relevanten Akteure (insbesondere Kläranlagenbetreiber, Betreiber von Verbrennungsanlagen für Klärschlamm, Technologieanbieter, Düngemittelhersteller, Deutsche Phosphor-Plattform, UBA, BMEL) im 1. Quartal 2024 zu einem Dialog einzuladen, um die Hemmnisse für eine fristgerechte Umsetzung der Anforderungen der Klärschlammverordnung zur Phosphorrückgewinnung zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten mit geeigneten Maßnahmen zu identifizieren und einen Bericht der wesentlichen Ergebnisse für die 102. Umweltministerkonferenz zu erstellen.

6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass eigene landesrechtliche Regelungen zu den Abwassergebühren dahingehend überprüft werden sollten, dass durch die

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

Nutzung von Phosphorrückgewinnungsverfahren vor 2029 bzw. 2032 anfallende Kosten auf die Abwassergebühren umlagefähig sind.

7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen auch darauf hin, dass sich die Infrastruktur für die Entsorgung der Klärschlämme sehr stark verändern wird. Zukünftig werden in weit größerem Umfang als bisher Klärschlämme in Klärschlammverbrennungsanlagen thermisch vorbehandelt und die Asche wird geeigneten Phosphorrückgewinnungsanlagen zugeführt werden. Der Aufbau der neuen Infrastruktur wird für alle beteiligten Akteure eine Herausforderung darstellen. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten daher das BMUV, mit Unterstützung der Länder im Dialog mit Branchenvertreter*innen diesen Prozess konstruktiv zu begleiten.

8. Die Umweltministerkonferenz stellt außerdem fest, dass die Düngemittelverordnung in einzelnen Punkten so angepasst werden sollte, dass der Einsatz von Phosphorrezyklaten als Düngemittel besser gefördert wird. Beispielsweise werden für die Herstellung von Düngemitteln Klärschlämme ausgeschlossen, die die Anforderungen der Klärschlammverordnung an die bodenbezogene Verwertung nicht einhalten. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass im Rahmen der Herstellung der Phosphorrezyklate meist eine Schadstoffreduzierung erfolgt und die Rezyklate alle Grenzwerte der Düngemittelverordnung einhalten. Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sollte die schadlose Nutzung von Phosphorrezyklaten aus Klärschlamm nicht eingeschränkt werden. Die Geschäftsstelle der Umweltministerkonferenz wird daher gebeten, der Agrarministerkonferenz diesen Beschluss mitzuteilen und die Agrarministerkonferenz um eine Prüfung der Änderung düngemittelrechtlicher Rahmenbedingungen zu bitten. Das BMUV und das BMEL werden als zuständige Ressorts ebenfalls gebeten, den rechtlichen Zielkonflikt zu prüfen und dazu auf der 102. UMK zu berichten.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

9. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen zudem auf die wirtschaftliche und versorgungspolitische Bedeutung des Phosphorreyclings für den Standort Deutschland hin. Sie bitten die Geschäftsstelle der Umweltministerkonferenz, diesen Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnis vorzulegen.

**101. Umweltministerkonferenz
am 01. Dezember 2023
in Münster**

TOP 21

Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm

Der Tagesordnungspunkt 21 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 20 behandelt.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 22

Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz (UMK) stellt fest, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung eine wesentliche Voraussetzung für die hochwertige stoffliche Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen ist. Die UBA-Studie „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ (UBA Text 47/2023) kommt zu dem Ergebnis, dass die letzte Novellierung der Gewerbeabfallverordnung das Recycling zwar gestärkt hat, allerdings wird das Ziel einer Verbesserung der getrennten Sammlung und eines hochwertigen Recyclings noch nicht im ausreichenden Maß erreicht. Die Studie führt Maßnahmen an, darunter die Effizienzsteigerung des Vollzugs und Nachschärfungen bei den Pflichten im Verordnungstext, um eine verbesserte Getrenntsammlung und die Steigerung der einem Recycling zugeführten Wertstoffmengen aus der Vorbehandlung zu erreichen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) auf Basis einer Evaluierung im Rahmen der vorgenannten Studie einen Prozess für eine Novellierung der Gewerbeabfallverordnung in Gang gebracht hat und unterstützen die Ziele der Novelle.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, zusätzlich zu den in der UBA-Studie zur Stärkung des Vollzugs genannten Maßnahmenvorschlägen auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente für eine effizientere Umsetzung der Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung auch außerhalb der Verordnung zu prüfen.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen darüber hinaus fest, dass der getrennten Sammlung der einzelnen Fraktionen von Bau- und Abbruchabfällen sowie der getrennten Sammlung der einzelnen Fraktionen mineralischer Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung eine hohe Bedeutung zur Qualitätssicherung von rezyklierten Gesteinskörnungen zukommt.

Da dieser Aspekt bisher unzureichend in der UBA-Studie berücksichtigt ist, bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder das BMUV, die Getrenntsammlungspflichten im Hinblick auf asbesthaltige Baustoffe zu konkretisieren.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekräftigen in dem Gesamtzusammenhang die Beschlussfassung des UMK-Umlaufverfahrens 55/2021 „Überwachung der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten“ und bitten das BMUV, über die Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung der Gewerbeabfallverordnung einschließlich der Umsetzung des UMK-Umlaufbeschlusses 55/2021 bis zur 103. Umweltministerkonferenz zu berichten.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 23 Mehrweg stärken – (Einweg-)Verpackungsmüll reduzieren

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die zum 1. Januar 2023 eingeführte Mehrwegangebotspflicht (§§ 33 und 34 Verpackungsgesetz) als wichtige Maßnahme zur Verminderung des Verbrauchs von Einweggetränkebechern und Einweglebensmittelverpackungen.
2. Mit Blick auf erste Erfahrungen bei der Umsetzung sehen die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder jedoch weiteren Handlungsbedarf, um die Nachfrage nach Mehrwegverpackungen zu erhöhen und eine relevante Verbrauchsminderung bei den entsprechenden Einwegverpackungen herbeizuführen. Sie begrüßen daher die vom BMUV im Juni 2023 veröffentlichten Eckpunkte zu einem Gesetz für weniger Verpackungsmüll.
3. Weiter zeigt sich, dass die Anbieter teilweise auf Einwegverpackungen aus anderen Materialien als Kunststoff, wie Aluminium oder Karton, ausweichen, statt eine Mehrwegverpackung anzubieten. Daher fordert die Umweltministerkonferenz, dass Kundinnen und Kunden künftig bei allen To-Go-Verpackungen für Essen und Getränke unabhängig von der Materialart die Wahl zwischen Einweg und Mehrweg haben sollen.
4. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen künftig in jedem Geschäft mit Getränkeangebot und einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m² neben Getränken in Einwegverpackungen diese auch in Mehrwegverpackungen kaufen können. In den Segmenten Wasser, Bier, alkoholfreie Getränke, Saft und Milch muss es künftig jeweils auch mindestens ein Mehrwegprodukt geben. Die Rückgabe von Mehrweg- und Einwegpfandflaschen muss den Verbraucherinnen und Verbrauchern in diesen Geschäften möglich sein.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

5. Die Umweltministerinnen und -minister, die Umweltsenatorinnen und der Umweltsenator der Länder bitten den Bund, eine Pfand- und Rücknahmepflicht für standardisierte Mehrwegalternativen im To-Go-Bereich (Essen und Getränke für den unterwegsverzehr) vergleichbar mit § 31 Abs. 2 Verpackungsgesetz für Einweggetränkeverpackungen einzuführen. Vielfältige und überregionale Rückgabemöglichkeiten von Mehrwegverpackungen in der Außer-Haus-Verpflegung und die daraus resultierende Flexibilität für Verbraucherinnen und Verbraucher tragen maßgeblich dazu bei, die Hemmschwelle der Rückgabe zu senken und damit die Verpackungsabfallmengen zu senken.
6. Frankreich zeigt bereits seit Januar 2023, dass Einweggeschirr und -verpackungen für den Vor-Ort-Verzehr in Restaurants und Cafés durch umweltfreundliche Mehrwegverpackungen und -geschirr ersetzt werden können. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung, eine Regelung zu erlassen, die den Vor-Ort-Verzehr in Einweg untersagt.
7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung außerdem, eine Regelung bundesweit einzuführen, dass To-Go-Verpackungen nicht mehr kostenlos abgegeben werden dürfen (Bezahlpflicht). Dies kann über eine Vereinbarung des Bundesumweltministeriums mit den entsprechenden Verbänden erreicht werden, wie es bereits bei den Einwegplastiktüten praktiziert wurde.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 24 **BLAC-Bericht „Eckpunkte für die Überwachung des Internethandels – Weiterentwicklung der stoffbezogenen Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliensicherheit in die digitale Zukunft“**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht zur Weiterentwicklung der stoffbezogenen Marktüberwachung in die digitale Zukunft zur Kenntnis.
2. Der Bericht stellt neben dem derzeitigen Stand der Überwachung des Internethandels im Bereich der Umweltministerkonferenz auch die Möglichkeiten, Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten für eine Weiterentwicklung dar.
3. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die in der BLAC-Expertengruppe etablierte arbeitsteilige Vorgehensweise zur Überwachung des Internethandels es den beteiligten Ländern ermöglicht, ressourceneffizient ihrem gesetzlichen Überwachungsauftrag nachzukommen. Um das Potential der arbeitsteiligen Vorgehensweise vollständig zu heben sowie die Voraussetzungen für die im Bericht skizzierte gemeinschaftliche Weiterentwicklung zu einer zukunftsicheren Überwachung zu schaffen, ist eine Beteiligung aller Länder notwendig.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekräftigen ihren Beschluss aus der 98. Sitzung zu TOP 21 und wiederholen nochmals ihre Bitte, dass sich alle Länder aktiv an der Arbeit der BLAC-Expertengruppe beteiligen.
5. Die Umweltministerkonferenz sieht die Notwendigkeit, die Weiterentwicklung der Überwachung des Internethandels gemeinsam mit anderen produktbezogenen Sektoren voranzutreiben, um Verantwortlichkeiten von Wirtschaftsakteuren im Onlinehandel effektiver durchsetzen zu können. Sie

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

bittet hierzu die BLAC, ihre Anliegen bezüglich der sektorübergreifenden Internetüberwachung vorrangig in die Arbeitsgemeinschaft Online-Überwachung des Deutschen Forums für Marktüberwachung einzubringen.

6. Aus Sicht der Umweltministerkonferenz kann die Fortentwicklung der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung zu einem „Kompetenzzentrum Wissen“ im Bereich der IT die Länder bei den angestrebten sektorübergreifenden Abstimmungen entlasten und trägt zu einer zeitnahen Etablierung neuer Strategien und Software bei. Ein „Kompetenzzentrum Wissen“ fördert daher die effiziente Wahrnehmung der gesetzlich verpflichtenden Aufgaben in der Überwachung des Online-Handels, die Fortentwicklung ist daher anzustreben.
7. Aus Sicht der Umweltministerkonferenz ist sektorunabhängig eine stärkere Digitalisierung der Überwachung des Internethandels unabdingbar. Die Umweltministerkonferenz begrüßt daher die Bestrebungen der Generaldirektionen „Grow“ und „Digit“ zur Entwicklung eines suchenden Webcrawlers, bittet jedoch zugleich einen weiteren Schwerpunkt auf die nachfolgende digitale und mindestens teilautonome Verarbeitung von Suchergebnissen und Daten zu setzen. Nur mit der Schaffung der erforderlichen Schnittstellen zu vorhandenen Kommunikationssystemen wie ICSMS sowie der Entwicklung neuer Datenverarbeitungsmöglichkeiten kann das gesamte Potential des Webcrawlers genutzt und die bestehende Überwachung des Internethandels ausgebaut werden.
8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, sich im Sinne der vorgenannten Ziffer gegenüber der Kommission für eine parallele Entwicklung von suchender und verarbeitender Software einzusetzen und der Umweltministerkonferenz fortlaufend zu berichten.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 25 **"Konsequenzen für die wasserwirtschaftliche
Gesetzgebung vor dem Hintergrund der letzten
Hochwasser-/Starkregenereignisse und dem
Klimawandel"**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass es durch den Klimawandel zu einer zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen, insbesondere Starkregen- und Hochwasserereignissen kommt. Um nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu minimieren, ist ein noch besserer Umgang im Rahmen der Vorsorge vor und der Nachsorge nach auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignissen erforderlich. Die bestehenden rechtlichen Regelungen müssen deshalb angepasst werden.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen die dringende Notwendigkeit der Anpassung der rechtlichen Regelungen und sehen vor allem folgende Punkte als wichtig an:
 - a) Überarbeitung und Ergänzung der wasserwirtschaftlichen Vorschriften zur angemessenen Stärkung der Instrumente der Flächen- und Bauvorsorge im Sinne der Hochwasservorsorge sowie Integration des Starkregenrisikomanagements.
 - b) Prüfung der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten qua Gesetz.
 - c) Einführung einer verbindlichen Prüfung der Notwendigkeit einer Zonierung sowie Einführung einer Befugnis zur Festlegung einer Zonierung innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten zur Ausweisung besonderer Gefahrenbereiche, in denen eine Bebauung bzw. Wiederbebauung ausnahmslos untersagt ist.
 - d) Anpassung der Gesetze und Verordnungen der Raumplanung wie auch der Baugesetzgebung, so dass bei der Planung und dem Bau von

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

Gebäuden und Infrastruktur eine stärkere Gewichtung der Hochwasser- und Starkregenvorsorge sowie eine Gefährdungsbeurteilung auch gegenüber Extremereignissen in der Bauleitplanung ermöglicht wird.

- e) Die Überprüfung der gesetzlichen und technischen Vorgaben für die Errichtung von Verkehrsinfrastruktur zur Stärkung des Hochwasserschutzes.
 - f) Eine rechtliche Verankerung, dass ein Wiederaufbau nach schadhafte Hochwasserereignissen von privater und öffentlicher Infrastruktur angepasst an die Hochwasser- und Starkregenrisiken erfolgen soll.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten daher den Bund, die Änderung der rechtlichen Regelungen, insbesondere des WHG und des BauGB, zeitnah in die Wege zu leiten, um einen verbesserten Schutz vor Starkregen- sowie Hochwasserereignissen zu verankern und möglichst bei der 102. UMK im Juni 2024 über den Stand der Umsetzung zu berichten. Dabei sind die Ergebnisse aus dem LAWA-Positionspapier „Verbesserung des rechtlichen Rahmens des Hochwasserschutzes“ zu berücksichtigen.
4. Die Umweltministerkonferenz bittet das UMK-Vorsitzland, den Beschluss an die Bauministerkonferenz weiterzuleiten und diese um gleichlautende Beschlussfassung zu bitten.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 26 Förderprogramm für private Hochwasser- und Starkregeneigenvorsorge

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass der fortschreitende Klimawandel weiterhin breite Anstrengungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Binnenhochwasser, Sturmflut, Starkregen) erfordert und verweisen auf den Beschluss der Sonderumweltministerkonferenz zum Hochwasser 2021 am 11. Oktober 2021, der in seiner Breite weiterhin ungemindert Aktualität besitzt und Relevanz behält.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder haben den Bericht des Bundes zur Stärkung der privaten Hochwasser- und Starkregenvorsorge (Umlaufbeschluss Nr. 53/2022) zur Kenntnis genommen. In ihm wird auf eine laufende Konzeption der Förderung von Privathaushalten im Bereich der Hochwasser- und Starkregeneigenvorsorge des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hingewiesen. Sie bitten den Bund um einen aktuellen Sachstandsbericht bezüglich dieser Konzeption.
3. Es besteht weiterhin Einigkeit, dass die individuelle Eigenvorsorge der Bevölkerung ein wichtiger Baustein zur Absicherung gegen Naturgefahren einnimmt und durch geeignete Förderinstrumente sowie flankierende Maßnahmen (z. B. staatliche Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen, Bürgerinformationen, Versicherungen) deutlich zu stärken ist.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder ersuchen die Bauministerkonferenz, den Bund nachdrücklich zu einer zügigen Umsetzung der geplanten Unterstützungsmaßnahmen für

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

Privathaushalte bei der Hochwasser- und Starkregeneigenvorsorge aufzufordern.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen weiterhin die Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden als zielführendes Instrument, um die Bevölkerung bei der notwendigen individuellen Eigenvorsorge zu unterstützen.
6. Das Vorsitzland wird um Übersendung des Beschlusses an die Bauministerkonferenz gebeten.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 27 **Sicherstellung der Vorsorgekapazitäten der Länder zur Schadstoffunfall-Bekämpfung an Nord- und Ostsee**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht der Küstenländerpartner und des zuständigen Fachbereichs im Havariekommando zum erforderlichen Mehrbedarf für die Aufrechterhaltung des derzeitigen Vorsorgestandards in der Schadstoffunfallbekämpfung zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerkonferenz empfiehlt den Länderpartnern der Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen den ermittelten Mehrbedarf für die Landesaufgaben auf dem Gebiet der Schadstoffunfallbekämpfung als Grundlage für ihre Haushaltsplanungen zu nutzen.
3. Vor dem Hintergrund der stark steigenden Kosten zur Sicherstellung der Vorsorgekapazitäten zur Schadstoffunfallbekämpfung und der teilweise bei den Umwelt- und Wasserwirtschaftsverwaltungen hierfür nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehenden Mittel hält es die Umweltministerkonferenz für erforderlich, dass die Verursacher der Risiken an den Kosten der notwendigen Vorsorge zu beteiligen sind. Eine Arbeitsgruppe aus Bund und Küstenländern soll die verschiedenen Optionen prüfen und erste Vorschläge zur nächsten Umweltministerkonferenz vorlegen.
4. Die Umweltministerkonferenz bittet das Vorsitzland, den Beschluss an die Wirtschaftsministerkonferenz weiterzuleiten.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 28 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Beschluss:

Die Digitalisierung und insbesondere die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren im Umweltbereich befindet sich in ihren Anfängen. Potentiale reichen hier von Arbeitserleichterungen und Zeitersparnissen der Behördenmitarbeitenden und Antragstellenden, bis hin zur durchgängigen Digitalisierung von Antrags- und Genehmigungsverfahren. Die Umweltministerkonferenz sieht die Chance, dass die Einbeziehung von KI-Lösungen zu einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren führen kann, ohne dass dabei das Umweltschutzniveau (z.B. durch eine Verringerung der Prüftiefe) abgesenkt wird.

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, Potentiale und Anwendungsfälle Künstlicher Intelligenz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Umweltbereich zu prüfen und der Umweltministerkonferenz auf ihrer Sitzung im Herbst 2024 dazu Bericht zu erstatten.

Grundlage des Berichts ist eine Problemanalyse aus der hervorgeht, bei welchen Verfahrensschritten die Verzögerungen entstehen. Die Umweltministerkonferenz ist sich einig, dass diese Analyse gemeinsam vom Bund und den sich beteiligenden Umweltbehörden der Länder zu erarbeiten ist. Dies kann in Form einer Erhebung zu den von Problemen betroffenen Verfahren und Prozessen in entsprechenden Bundes- und Landesbehörden erfolgen. Die Ergebnisse der Problemanalyse werden im Anschluss vom Bund mit Blick auf Beschleunigungspotenziale durch den Einsatz von KI ausgewertet. Auf dieser Grundlage können der Einsatz bereits vorhandener KI-Werkzeuge vorgeschlagen sowie Bedarfe für neue Anwendungen formuliert und neue Anwendungen initiiert werden. Im Bericht können dabei

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

ebenfalls in der Erhebung erfasste umsetzungsorientierte Beispiele, praxiserprobte Anwendungen (Best Practices), Pilot- und Forschungsvorhaben beim Bund und in den Bundesländern berücksichtigt werden.

Der Bund wird gebeten, in die Berichterstellung die Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Umwelt und Digitalisierung (BLAG UDig) einzubinden.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 29 **Berichtsbitte Strategische Umweltprüfung bei der
Netzplanung**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, den auf der 2. Energieministerkonferenz am 28. September 2023 unter Top 6.10 von der Bundesregierung erbetenen Bericht der Umweltministerkonferenz ebenfalls zu übermitteln.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 30 **„OZG-Fokusleistung Anlagengenehmigung und
-zulassung – Nachnutzung durch die Länder“**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die Entwicklung und Fertigstellung der OZG-Fokusleistung „Anlagengenehmigung und -zulassung“ durch das projektverantwortliche Land Schleswig-Holstein und werden zeitnah die Nachnutzung des Onlinedienstes prüfen. Bei einer positiven Prüfung werden die Nachnutzungsverträge unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Verwaltungskooperation Umweltinformationssysteme (VKoopUIS) baldmöglichst unterzeichnet, sodass seitens der Projektleitung Klarheit bezüglich Weiterentwicklung und Finanzierung des Onlinedienstes besteht.

**101. Umweltministerkonferenz
am 01. Dezember 2023
in Münster**

TOP 31

Verschiedenes

Es wurden keine Themen angemeldet.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 32 **Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung der Länder zur
Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Stelle der
Länder zur „Koordinierung von Aufgaben der
Stofflichen Marktüberwachung“**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den vorgelegten Entwurf einer überarbeiteten Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebes der gemeinsamen Stelle der Länder zur „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Tätigkeit der Servicestelle wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der überarbeiteten Verwaltungsvereinbarung durch das Sitzland unter Einbindung der Länder evaluiert und das Ergebnis der Umweltministerkonferenz vorgelegt.
3. Das Vorsitzland der Umweltministerkonferenz wird beauftragt, diesen Beschluss der Finanzministerkonferenz mit der Bitte um Zustimmung zu übermitteln.
4. Nach Zustimmung durch die Finanzministerkonferenz wird das Sitzland der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung gebeten, einen aktualisierten Kostenplan auf Basis der sich an der Servicestelle beteiligenden Länder der Umweltministerkonferenz zur Kenntnisnahme vorzulegen und anschließend die Unterschriften zur Verwaltungsvereinbarung einzuholen.
5. Die Umweltministerkonferenz bittet die Finanzministerkonferenz ferner zu beschließen, das Budget der zuständigen Landesministerien um die für die Erhöhung der Stellenanzahl der Servicestelle und der neuen Bewertung der Stellen erforderlichen Mittel zu erhöhen.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 33

EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz setzt sich für die Erhaltung der biologischen Vielfalt als eine wesentliche Aufgabe menschlicher Daseinsvorsorge ein. Sie sieht den anhaltenden Rückgang der biologischen Vielfalt mit Sorge und unterstreicht die Notwendigkeit, sich konsequent für deren Schutz einzusetzen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Verlustes zu ergreifen.
2. Die Umweltministerkonferenz sieht in der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur die Chance, dem aktuellen Verlust der biologischen Vielfalt entgegenzutreten, Ökosysteme widerstandsfähiger zu gestalten und den natürlichen Klimaschutz zu stärken.
3. Für die Umsetzung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, insbesondere für die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans, sehen es die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder als erforderlich an, entsprechende bundesrechtliche Regelungen insbesondere zu Fragen der Zuständigkeit und Finanzierung zu treffen. Sie bitten das BMUV dafür Sorge zu tragen, dass die bundesrechtlichen Regelungen rechtzeitig in Kraft treten.
4. Neben den erforderlichen rechtlichen Regelungen sind auch die finanziellen und personellen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser neuen Aufgabe zu schaffen. Eine kontinuierliche Finanzierung dieser Aufgabe mit Unterstützung des Bundes ist sicherzustellen.
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, zur 103. UMK über den Fortschritt der Erarbeitung der bundesrechtlichen Regelungen sowie die geplanten Förderprogramme zu berichten.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 34 **Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils
zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) in den
Bereichen Klima- und Naturschutz**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes über die Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Klima- und Transformationsfonds in den Bereichen des Klima- und Naturschutzes zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder verweisen auf die damit verbundenen weitreichenden Auswirkungen in den Ländern. Vor diesem Hintergrund erwarten sie vom Bund eine schnellstmögliche Klärung und verfassungskonforme Aufstellung des Bundeshaushaltes 2024.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder halten neben der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft die gleichrangige Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrise für unabdingbar. Sie bitten das BMUV, sich dafür einzusetzen, dass in diesem Zusammenhang Einsparungen nicht zulasten der mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) vorgesehenen dringlichen Maßnahmen im Bereich des Klima- und Naturschutzes gehen.

**101. Umweltministerkonferenz
am 01. Dezember 2023
in Münster**

TOP 35

**Weiteres Vorgehen im Umgang mit der Art Wolf -
Referenzwerte**

KEIN BESCHLUSS